



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Herstellung von AV-Produktionen sowie die Lieferung oder Bereitstellung von AV-Hardware (AV-AGB)

A. Anwendbarkeit

I.

Die AV-AGB regeln die Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und AV-Produzent, bzw. AV-Lieferant abschließend, soweit im Einzelfall nicht etwas anders schriftlich vereinbart wurde. Soweit die AV-AGB zu einer bestimmten Frage keine Regelungen enthalten, gelten ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Allgemeine Geschäfts- insbesondere Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II.

- a) AV-Produktionen aller Art, insbesondere für Ton-Bildschauen, Multivisionen, Multimedia;
- b) für die Vorführung der unter a) erwähnten Produktionen
- c) für die Lieferung und sonstige Bereitstellung von AV-Hardware

B. Bestimmungen für AV-Produktionen

I. Auftragsumfang, Honorar

1. Auftragsinhalt und -umfang ergeben sich aus der Bestellung des Auftraggebers und dem Angebot des AV-Produzenten. Spätere Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich mitgeteilt und vom AV-Produzenten schriftlich bestätigt wurden; durch sie entstehende Mehrkosten berechtigen den AV-Produzenten, das vereinbarte Honorar nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen (§315 BGB).

2. Das Honorar ist fällig wie folgt:

1/3 bei Auftragserteilung

1/3 bei Produktionsbeginn

1/3 bei Ablieferung der AV-Produktion.

Gegen fällige Honoraransprüche ist eine Aufrechnung, Zurückbehaltung oder die Geltendmachung sonstiger Gegenrechte ausgeschlossen.

3. Das für die Verwendung der Musikbeiträge (vergl. §16 UrhG) an den Urheberrechtsinhaber zu zahlende Honorar, sowie alle für die Aufführung der AV-Produktion anfallenden GEMA- oder sonstigen Gebühren sind im vereinbarten Honorar nicht enthalten. Diese Kosten gehen auch dann zu Lasten des Auftraggebers, wenn der AV-Produzent den Vertrag mit dem Urheberrechtsinhaber, bzw. mit der GEMA geschlossen hat.

4. Zu allen vereinbarten Honoraren kommt die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

II. Produktion, Ablieferung

1. Alle zur Erstellung der AV-Produktion erforderlichen Arbeiten (Konzeption, Realisation und Produktion) sind Sache des AV-Produzenten, der über die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der Produktion, im Rahmen der durch den Auftragsinhalt gegebenen Vorgaben, frei entscheidet.

2. Soweit der AV-Produzent für die Produktion ein Storyboard, Drehbuch oder einen ausgearbeiteten Sprechtext erstellt, ist er auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, diese Unterlagen vor Beginn der Bild-/Tonproduktion zur Genehmigung vorzulegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese ihm vorgelegten Unterlagen auf Auftragsgemäßheit und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und mit seinem Genehmigungsvermerk zurückzusenden. Für vom Auftraggeber verlangte Änderung gilt Ziff. I, Abs. 1, letzter Halbsatz entsprechend, es sei denn, dass die Änderungen berechnete Mängelrügen betreffen.

3. Die Produktion ist vom AV-Produzenten in einem technisch einwandfreiem vorführfähigem Exemplar abzuliefern. Die Originale (Originaldiapositive, Muttertonbänder, Originalfilm- oder Videobänder) sowie alle für die Produktion verwendeten Unterlagen des Produzenten (Exposés, Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne etc.) und das Masterband verbleiben beim AV-Produzenten und sind dessen Eigentum; der AV-Produzent ist verpflichtet, sie mindestens ein Jahr nach Ablieferung der Produktion aufzubewahren.

III. Abnahme, Mängelrügen, Nachbesserung, Gefahrtragung

1. Der AV-Produzent kann eine förmliche Abnahme der Produktion verlangen, bei der gemeinsam ein Abnahmeprotokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet wird. Mängel, die nicht im Abnahmeprotokoll festgestellt sind, können nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen des AV-Produzenten nach Durchführung einer förmlichen Abnahme nicht nach, kann ihm der AV-Produzent schriftlich eine Nachfrist von zwei Wochen setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Abnahme als erfolgt gilt; Mängelrügen jeder Art sind danach ausgeschlossen.

3. Wird keine förmliche Abnahme durchgeführt, müssen Mängelrügen jeder Art schriftlich erfolgen und spätestens acht Tage nach Lieferung beim AV-Produzenten eingegangen sein. Danach gilt die Lieferung als vertragsgemäß und mangelfrei erfolgt.

4. Bei begründeten Mängelrügen ist der AV-Produzent zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Der Auftraggeber kann ihm zur erfolgreichen Nachbesserung schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Bei Mängeln, die die Verwendbarkeit der AV-Produktion nur unwesentlich beeinträchtigen, sowie dann, wenn die Nachbesserung nur mit einem für den AV-Produzenten unzumutbaren Kostenaufwand möglich ist, besteht das im Vordersatz erwähnte Rücktrittsrecht nicht; in diesen Fällen ist der Auftraggeber nur zur Minderung des vereinbarten Honorars berechtigt.

Alle über die vorstehenden Regelung hinausgehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

5. Mängelrügen, die sich auf das vom Auftraggeber genehmigte Storyboard, Drehbuch oder den ausgearbeiteten Sprechtext beziehen, sind ausgeschlossen.

6. Die Übergabe der AV-Produktion erfolgt am Sitz des Produzenten. Erfolgt die Übergabe auf Verlangen des Auftraggebers an einen anderen Ort (insbesondere dem Sitz des Auftraggebers), oder wird die AV-Produktion versendet oder geliefert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Absendung auf den Auftraggeber über, wenn die AV-Produktion den Betrieb des AV-Produzenten verläßt. Der AV-Produzent ist aber verpflichtet, die AV-Produktion ordnungsgemäß zu verpacken – soweit versicherungstechnisch möglich – auf Kosten des Auftraggebers zu versichern und die für einen Transport eingesetzten Personen oder Firmen sorgfältig auszuwählen.

IV. Rechtsgarantie des AV-Produzent

Rechtseinräumungen

1. Der AV-Produzent garantiert und sichert zu, dass er berechtigt ist, über sämtliche für die Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung und Vorführung der AV-Produktion im Rahmen des Vertragszwecks benötigten urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse zu verfügen, und daß er keine den folgenden Rechtseinräumungen des Vertrages widersprechende Verfügungen getroffen hat.

2. Diese Garantien und Zusicherungen gelten nicht für vom Auftraggeber selbst gestelltes Material; insoweit ist der Auftraggeber verpflichtet, sich selbst die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse zu beschaffen.

3. Die Einholung der für die verwendeten Musikbeiträge erforderlichen Genehmigungen, sowie die Bezahlung der insoweit anfallenden Gebühren, ist Sache des Auftraggebers. Den für die Aufführung der Musikbeiträge erforderlichen Vertrag mit der GEMA schließt der Auftraggeber selbst ab (vgl. auch Ziff. I, Abs. 3).